



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Nutzung der raumordnerischen Experimentierklausel

1. Wie häufig wurde bisher von der raumordnerischen Experimentierklausel (§ 13a Landesplanungsgesetz) Gebrauch gemacht? Bitte Zweck, Zeitpunkt und Ort der jeweiligen Vorhaben angeben.

Antwort:

Bislang gab es noch keine Fälle, in denen §13a Landesplanungsgesetz (LaplaG) angewendet werden konnte.

2. Zu welchen Ergebnissen führte die Auswertung der Entwicklungsmaßnahmen durch die Landesplanungsbehörde nach § 13a Absatz 2 Landesplanungsgesetz jeweils? Bitte erläutern.

Antwort:

Bislang konnten für geplante Maßnahmen immer andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, sodass eine Auswertung von § 13a LaplaG noch nicht vorgenommen wurde.

3. In welchen Fällen hat die Landesplanungsbehörde im Sinne von §13a Absatz 2 Landesplanungsgesetz aus welchen konkreten Gründen jeweils mit welchen konkreten Ergebnissen über eine Anpassung der Raumordnungspläne entschieden? Bitte erläutern.

Antwort:

Da §13a LaplaG noch nicht nur Anwendung gekommen ist, wurde bislang auch noch nicht über die Anpassung der Raumordnungspläne auf Basis von §13a entschieden.

4. Wie bewertet die Landesregierung die raumordnerische Experimentierklausel und ihre bisherige Anwendung? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine Bewertung der Regelung nach §13a ist noch nicht möglich, da es bislang keine Anwendungsfälle gab. Für geplante Maßnahmen konnten stets andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

5. Sieht die Landesregierung einen Anpassungsbedarf der raumordnerischen Experimentierklausel bzw. des Landesplanungsgesetzes, um mehr planerische und raumordnerische Flexibilität zu ermöglichen? Wenn ja, inwiefern und was konkret unternimmt die Landesregierung diesbezüglich? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Derzeit werden die Raumordnungspläne im Land neu aufgestellt (Regionalplan-Neuaufstellungen und Regionalplan-Teilaufstellungen Windenergie an Land) bzw. durch Teilfortschreibungen (Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplans zu den Themen Windenergie an Land und Gewerbe und Energie) geändert. Dabei werden aktuelle Steuerungsbedarfe berücksichtigt und abgebildet. Unabhängig davon öffnet der Landesentwicklungsplan bereits seit 2010 Möglichkeiten für größere wohnbauliche und / oder gewerbliche Entwicklungen für nicht zentralörtliche Gemeinden im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen mit den betroffenen zentralen Orten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren, sofern davon ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen die Grundzüge der Planung nicht berühren. Somit gibt es mehrere Instrumente, die bei Bedarf eine planerische und raumordnerische Flexibilität ermöglichen. Sollten künftig Bedarfe an die Landesregierung herangetragen werden, denen nachgekommen werden sollte, die aber mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht umgesetzt werden können, wird die Landesregierung eine Anpassung prüfen.